



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. März 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 117 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/508/Add.2)]

58/182. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre später verabschiedeten Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

in der Erwägung, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

besorgt über die Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, dass Angehörige von Minderheiten für Vertreibung besonders anfällig sind,

in der Erkenntnis, dass die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Rechte von Angehörigen von Minderheiten grundlegende Bestandteile der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind, und in dem Bewusstsein, dass Maßnahmen in diesem Bereich auch maßgeblich zur Konfliktprävention beitragen können,

unter Betonung der Rolle, die einzelstaatliche Institutionen bei der Frühwarnung vor problematischen Situationen im Zusammenhang mit Minderheiten übernehmen können,

hervorhebend, wie wichtig die Menschenrechtserziehung als wirksames Instrument zur Förderung einer integrativen Gesellschaft, der Verständigung und der Toleranz für Angehörige von Minderheiten und zwischen ihnen ist,

anerkennend, dass den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine wichtige Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

feststellend, dass die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ihre achte und neunte Tagung vom 27. bis 31. Mai 2002 beziehungsweise vom 12. bis 16. Mai 2003 abgehalten hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹;
2. *erkennt an*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;
3. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören², und wie auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont;
4. *legt den Staaten nahe*, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz mit Minderheiten zusammenhängende Aspekte in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext die Formen der Mehrfachdiskriminierung in vollem Umfang zu berücksichtigen;
5. *fordert die Staaten und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie eine angemessene Bildung bereitstellen und ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;
6. *fordert die Staaten auf*, der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Kindern, die Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei zu berücksichtigen, dass Mädchen und Jungen möglicherweise unterschiedlich gearteten Risiken ausgesetzt sind;
7. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, gegebenenfalls alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;
8. *fordert die Staaten auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die kulturellen und religiösen Stätten nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu schützen;
9. *fordert den Generalsekretär auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen

¹ A/58/255.

² Resolution 47/135, Anlage.

helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;

10. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen seines Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten weit zu verbreiten;

11. *ersucht* den Hohen Kommissar, seine Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen der mit der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen bei seinen Bemühungen zu berücksichtigen;

12. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die der Hohe Kommissar mit den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen führt, und fordert diese Programme und Organisationen auf, aktiv zu diesem Prozess beizutragen;

13. *bittet* die Menschenrechts-Vertragsorgane, bei der Prüfung der von Vertragsstaaten vorgelegten Berichte sowie der Berichte der Sonderbeauftragten, Sonderberichtersteller und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auch künftig auf die Situation und die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu richten;

14. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beizutragen;

15. *fordert* die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte *auf*, unter Einbeziehung eines breiten Spektrums von Mitwirkenden ihr Mandat in vollem Umfang wahrzunehmen, indem sie unter anderem auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Personen empfiehlt, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

16. *bittet* den Hohen Kommissar, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die wirksame Teilhabe von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und Angehörigen von Minderheiten, insbesondere aus Entwicklungsländern, an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für Minderheiten zu erleichtern, namentlich durch Schulungsseminare;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei weiterhin Beispiele für gute Verfahrensweisen im Bereich der Bildung und der wirksamen Teilhabe von Minderheiten an Entscheidungsprozessen aufzunehmen;

18. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

77. Plenarsitzung
22. Dezember 2003